

**Fördereckpunkte
über die Gewährung von Zuwendungen
aus Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds
zur Förderung von Modellprojekten im Bereich der betrieblichen Ausbildung
- Modellprojekte betriebliche Ausbildung -**

- Erlass des MW vom 09.02.2010 – 13–32311/0050 -

1. Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördereckpunkte und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie aus Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Durchführung von Modellprojekten im Bereich der betrieblichen Ausbildung, die auf eine Verbesserung der Lage auf dem niedersächsischen Ausbildungsstellenmarkt, eine nachhaltige Fachkräftesicherung durch betriebliche Ausbildung oder auf eine Steigerung der Qualität und Attraktivität der Berufsausbildung abzielen.

1.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU L 210 vom 31.07.2006, S. 25),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU L 371 vom 27.12.2006, S. 1) sowie
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU L 210 vom 31.07.2006, S. 12)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördereckpunkten enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – im Folgenden „RWB“).

1.4

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Modellprojekte, die zur Erreichung der unter Ziffer 1.1 genannten Ziele beitragen, insbesondere in den folgenden Schwerpunkten:

- a) Schaffung von zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen – vor allem für benachteiligte Bewerberinnen / Bewerber, Altbewerberinnen / Altbewerber oder für Bewerberinnen / Bewerber mit Migrationshintergrund
- b) Verbesserung des Matchings zwischen Bewerberinnen / Bewerbern und freien Ausbildungsstellen
- c) Beratung und Unterstützung von Betrieben bei der Schaffung und Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen sowie Entwicklung betrieblicher Modelle zur Rekrutierung von geeigneten Auszubildenden
- d) Ausbildungsbegleitung insbesondere mit dem Ziel, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden
- e) Coaching / Verbesserung des Einstiegs in die Berufsausbildung
- f) Berufemarketing für Branchen mit hohem Fachkräftebedarf, insbesondere für Betriebe mit zukunftssträchtigen, bei Jugendlichen jedoch unbekanntem bzw. wenig nachgefragten Ausbildungsberufen oder in Bezug auf neue bzw. neugeordnete Berufe
- g) Kampagnen zur Steigerung der Attraktivität der dualen Berufsausbildung insgesamt oder von einzelnen zukunftssträchtigen Berufen, die sich insbesondere an Realschülerinnen und –schüler richten
- h) Aufbau von Netzwerken der regionalen Ausbildungsmarktakeure
- i) Durchführung von Studien zur Ermittlung des zukünftigen Ausbildungs- oder Fachkräftebedarfs in einzelnen Branchen/Berufen und/oder Regionen
- j) Qualitätssicherung und –steigerung in der Ausbildung im Betrieb

Studien gemäß Ziffer 2i) sind abgegrenzte Forschungsprojekte, die von ausgewiesenen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt werden. Die ausgewiesenen wissenschaftlichen Einrichtungen können sowohl als Antragsteller als auch als Kooperationspartner in den Projekten auftreten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsteller sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Erfahrung im Bereich der betrieblichen Ausbildung haben. GbR sind als Antragsteller zugelassen. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt. Projekte in überwiegend betrieblicher Durchführung sind von außerbetrieblichen Einrichtungen i. S. von Satz 1 zu beantragen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Projekte müssen den Erfordernissen des regionalen Ausbildungsmarktes entsprechen, übertragbar in andere Regionen sein und in Niedersachsen durchgeführt werden. Die Projekte sollten im Regelfall mindestens zwei der unter Ziffer 2 genannten Schwerpunkte abdecken

und auf regionaler Ebene (z.B. Landkreis, Arbeitsagentur- oder Kammerbezirk) durchgeführt werden.

4.2

Die Projektinhalte und -ziele sind mit regionalen Ausbildungsakteuren – insbesondere mit den Agenturen für Arbeit, den Arbeitsgemeinschaften oder zugelassenen kommunalen Trägern sowie den Kammern - abzustimmen, um eine Orientierung am regionalen Ausbildungsmarkt zu gewährleisten. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Antragsteller bei der Umsetzung der Projekte eng mit regionalen Akteuren zusammen arbeitet. Mit der Antragstellung sind Stellungnahmen regionaler Ausbildungsakteure zur Projektkonzeption (Letter of Intent) sowie Nachweise zur Einbeziehung und Kooperationen mit den regionalen Akteuren in die Projektumsetzung beizufügen.

4.3

Bei der Antragstellung sind die folgenden Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projektes,
- die Ausrichtung des Projektes am Bedarf der regionalen Wirtschaft und der zukünftig am regionalen Arbeitsmarkt benötigten Fachkräfte,
- ein integriertes und schlüssiges Gesamtkonzept des Projektes mit Benennung der angestrebten Zielgruppe sowie eine Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden und des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs,
- die Einbindung regionaler Ausbildungsakteure,
- der Innovationsgehalt des Projektes und die Übertragbarkeit der Projektidee in andere Regionen,
- die Berücksichtigung aller Querschnittsziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit),
- die Effizienz des Mitteleinsatzes.

Darüber hinaus sind je nach Ausgestaltung der Projekte die im Maßnahmezeitraum

- zusätzlich zu schaffenden, zu sichernden oder zu besetzenden Ausbildungsplätze,
- teilnehmenden Jugendlichen,
- zu beratenden Unternehmen oder
- durchzuführenden Veranstaltungen

anzugeben.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

4.4

Voraussetzungen für eine Förderung sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Projekts. Gegebenenfalls ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben der zusätzlichen Ausbildungsplatzakquisiteure bei den Kammern darzustellen.

4.5

Im Antrag ist zu erläutern, wie die Ergebnisse des Projektes dokumentiert werden und wie ein Transfer oder eine Übertragbarkeit in andere Regionen sichergestellt werden kann. Darüber hinaus sind nachvollziehbare Aussagen zur Verstetigung von Projektansätzen und -ergebnissen zu machen.

4.6

Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die bereits ganz oder teilweise mit anderen EU-, Bundes-, Landes- oder kommunalen Programmen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden oder in ähnlicher Ausgestaltung bereits in der Region gefördert wurden.

4.7

Es gilt das Betriebsstättenprinzip. Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Teilnehmer bzw. Unternehmen, die an den geförderten Projekten teilnehmen, müssen sich jeweils innerhalb des gleichen Zielgebiets (Konvergenz oder RWB) befinden. Auch der Ort der Durchführung muss in dem jeweiligen Zielgebiet liegen. Bezüglich des Ortes der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4.8

Bei der Antragstellung muss die Sicherung der Gesamtfinanzierung sowie die Kofinanzierung nachgewiesen werden.

4.9

Die Projekte sollen der Förderung der Chancengleichheit dienen und einen Frauenanteil aufweisen, der dem prozentualen Anteil der Frauen an der jeweiligen Zielgruppe entspricht. Die Träger haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Behinderte zu beachten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2

Die Zuwendung aus ESF- und/oder Landesmitteln darf nicht mehr als 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und höchstens 250.000 Euro je Projekt betragen. Mindestens 25 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind von den am Projekt beteiligten regionalen Ausbildungsakteuren aufzubringen und nachzuweisen.

Der ESF-Anteil an der Zuwendung beträgt im Zielgebiet „Konvergenz“ bis zu 75 v. H. und im übrigen Landesgebiet (Zielgebiet „RWB“) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.3

Zuwendungsfähig sind die notwendigen projektbezogenen

- Personalausgaben,
- Sachausgaben (z.B. Ausgaben für Materialien, Verbrauchsgüter, Reisekosten und Werbung sowie Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände, soweit sie ausschließlich für das Projekt verwendet werden) und
- allgemeine indirekte Ausgaben (Verwaltungsausgaben, Miete, Gemeinkosten).

Der in der Anlage beigefügte Musterfinanzierungsplan ist zu verwenden.

5.4

Die Förderung von Personalausgaben ist nur möglich

- für Tätigkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen,
- für Personal, das für im Rahmen des Projekts zu erledigenden Aufgaben neu eingestellt oder vom Antragsteller gegen entsprechenden Arbeitszeitnachweis dafür freigestellt wurde und
- für Personal, das, gemessen an der zu erledigenden Aufgabe, hinreichend qualifiziert ist.

Es gelten nach § 16 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) folgende Entgeltgruppen (Höchstgrenzen) für das eingesetzte Personal. Personalausgaben sind zuwendungsfähig für Projektpersonal

- mit abgeschlossener universitärer Hochschulausbildung (Hochschulabschluss) bis maximal zur Höhe der Entgeltgruppe 15 TV-L
- mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung bis maximal zur Höhe der Entgeltgruppe 12 TV-L
- mit abgeschlossener Berufsausbildung bis maximal zur Höhe der Entgeltgruppe 9 TV-L.

5.5

Projektbezogene Sachausgaben und allgemeine indirekte Ausgaben dürfen zusammen maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben betragen. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen im Rahmen der Gesamtförderung zulässig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragter Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördereckpunkten mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Verfahren

7.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördereckpunkten Abweichungen zugelassen worden sind. VV Nr. 8.7 Satz 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

7.2

Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen -NBank -, Günther-Wagner-Allee 12 - 16, 30177 Hannover.

7.3

Antragsstichtag und Projektlaufzeit

Projektanträge sind bei der zuständigen Bewilligungsstelle bis zum 31.05.2010 zu stellen. Die Projekte sollen eine maximale Laufzeit von drei Jahren haben und frühestens am 01.08.2010 starten.

7.4

Vordrucke

Vordrucke für Antragsstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle – u.a. im Internet (www.nbank.de) - zur Verfügung gestellt.

7.5

Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis im Sinne der Nr. 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr.5.1 zu § 44 LHO (Belegliste) sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufes. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.6

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der Ausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Fördereckpunkte treten am 09.02.2010 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Anlage

Musterfinanzierungsplan

Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell)

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank